

# **BStGer BB.2022.17 vom 1. März 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2022.17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.17)

FR: TPF BB.2022.17 du 1 mars 2022

IT: TPF BB.2022.17 del 1 marzo 2022

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 8**

Oktober 2020 berufen, mit dem dieses dem Beschluss vom 10. Juni 2020 (UE190366-O/U/GRO>MAN) Rechtskraft verlieh[en]» habe;

- soweit Bundeszuständigkeit vorliegt – nämlich mit Bezug auf Bundesrichter B. und Gerichtsschreiberin C. – der Beschwerdeführer nicht konkret darlegt, inwiefern die Beschwerdegegnerin zu Unrecht die Nichtanhandnahme der Strafsache verfügt haben soll;

- der Strafanzeige des Beschwerdeführers auch kein konkreter Sachverhalt entnommen werden kann, der in irgendeiner Art und Weise einen hinreichenden Tatverdacht gegen Bundesrichter B. und Gerichtsschreiberin C. begründen könnte;

- die Beschwerdegegnerin zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet hat;

- vor diesem Hintergrund offen bleiben kann, ob der Beschwerdeführer überhaupt ein rechtlich gestütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat und damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO) und die Gerichtsgebühr auf

- 4 -

Fr. 200.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.